



Gemeinde

Baindt

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde
Baindt

zum 01.01.2019

»Ich ging soeben unsere Bücher durch, und bei der Leichtigkeit, wie sich der Zustand unseres Vermögens übersehen lässt, bewundere ich aufs Neue die großen Vorteile, welche die doppelte Buchhaltung dem Kaufmann gewährt. Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes, und ein jeder guter Haushalt sollte sie in seiner Wirtschaft einführen. Die Ordnung und Leichtigkeit, alles vor sich zu haben, vermehrt die Lust zu sparen und zu erwerben, und wie ein Mensch, der übel haushält, sich in der Dunkelheit am besten befindet und die Summen nicht gerne zusammen rechnen mag, die er alle schuldig ist, so wird dagegen einem guten Kaufmann nichts angenehmer, als wenn er sich alle Tage das Fazit seines wachsenden Glücks ziehen kann.«

Johann Wolfgang von Goethe, 1797, aus »Wilhelm Meisters theatralische Sendung« (bzw. später, in gekürzter Auflage »Wilhelm Meisters Lehrjahre«)

Vorwort der Bürgermeisterin

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat beschlossen das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2019.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß §42 GemHVO.

Simone Rürup, Bürgermeisterin

• **Inhaltsverzeichnis**

Kapitel	Seite
I. Inhaltsverzeichnis	5
II. Einleitung	7
III. Grundlagen, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	8
IV. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019	10
V. Erläuterungen zur Aktivseite	13
VI. Erläuterungen zur Passivseite	22
VII. Rückstellungen	26
VIII. Vermögensübersicht	27
IX. Schuldenübersicht	28
X. Beteiligungen	29
XI. Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen	31
XII. Organe der Gemeinde Baidt	32
XIII. Feststellung der Eröffnungsbilanz	33
XIV. Abkürzungsverzeichnis	34

- **Einleitung**

Im Jahr 2009 wurden die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und damit die Umstellung des Rechnungswesens der kommunalen Haushalte beschlossen. Die Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg wurden zunächst verpflichtet zum Jahr 2016 die Umstellung durchzuführen. Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Pflicht zur Umstellung bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die Gemeinde Baidt hat die Umstellung vom kameraleen Haushaltsrecht zur kommunalen Doppik zum 01.01.2019 vollzogen.

Neben dieser technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2019 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandsseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Vor Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat war zunächst die letzte kamerale Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 aufzustellen und zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte für den Jahresabschluss 2018 im Gemeinderat am 02.07.2019.

Die Eröffnungsbilanz wird in der Sitzung des Gemeinderats am 03.03.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der aufwendige und arbeitsreiche Umstellungsprozess wäre ohne die zusätzliche Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei mit Recherche- und Korrekturarbeiten auch in der Freizeit nicht möglich gewesen. Die Gemeinde Baidt wurde über Workshops in der Gruppe Ravensburg von der Firma Schuellermann Consulting GmbH betreut.

• **Grundlagen, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte**

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Baidt sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch das Gesetz vom 16. April 2013 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2013.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Baidt zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach §62 GemHVO Vereinfachungsregelungen. Diese lauten:

- Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag 01.01.2019 in Anlagennachweisen und in der Vermögensrechnung nachgewiesen sind.
- Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem 01.01.2019 zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.
- Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem 01.01.2019, also vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.
- Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden. Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden. Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200 EUR und 8.200 EUR je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 EUR je Hektar angesetzt werden.
- Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Soweit die Vereinfachungsregeln angewendet wurden, ist dies bei der jeweiligen Bilanzposition in den Erläuterungen zur Aktivseite und zur Passivseite in den Kapiteln *V. Erläuterungen zur Aktivseite* und *VI. Erläuterungen zur Passivseite* aufgeführt.

In diesen Kapiteln ergänzen die Bewertungsgrundlagen zur besseren Klarheit die einzelnen Bilanzpositionen.

Für die Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die auch für den Jahresabschluss gelten. Deshalb sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen zum Anhang gemäß § 53 GemHVO anzuwenden. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht, eineeteiligungsübersicht und eine Übersicht über die gewährten Bürgschaften sowie Sonstige Angaben.

Die Bilanzpositionen sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO vollständig ausgewiesen und aufgegliedert. Das Verrechnungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO, der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, sowie die wirklichkeitsgetreue Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind beachtet worden.

Die Bewertung der Bilanzpositionen entspricht den verbindlichen Bewertungsvorschriften der GemHVO sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die Bilanz wird gemäß den Vorgaben des § 52 GemHVO dargestellt. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO müssen Posten der Bilanz, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufgeführt werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Zur Eröffnungsbilanz sind keine Vorjahreswerte vorhanden, so dass diese Vorschrift zwar nicht anzuwenden ist, einige Bilanzpositionen sind jedoch dargestellt, da hierzu in den Erläuterungen Aussagen getroffen werden.

- **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019**

Aktiva	in EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.741,00
1.2 Sachvermögen	27.245.255,33
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.059.785,29
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.951.223,13
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	10.161.988,74
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.651,52
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	694.147,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.409,00
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.215.050,65
1.3 Finanzvermögen	12.632.573,42
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	172.105,52
1.3.3 Sondervermögen	615.505,08
1.3.4 Ausleihungen	2.790.562,50
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	79.765,17
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	171.452,11
1.3.8 Liquide Mittel	8.803.183,04
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	142.408,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0
Summe Aktiva	40.025.977,75

Passiva		in EUR
1.	Eigenkapital	37.651.266,99
1.1	Basiskapital	31.680.880,99
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
2.	Sonderposten	5.970.386,00
2.1	für Investitionen	1.916.700,00
2.2	für Investitionsbeiträge	4.053.011,00
2.3	für Sonstiges	675,00
3.	Rückstellungen	50.000,00
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	25.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	25.000,00
4.	Verbindlichkeiten	1.826.433,86
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	459.395,29
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	900.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416.979,90
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	15.109,48
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	34.949,19
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	498.276,90
Summe Passiva		40.025.977,75

- **Erläuterungen zur Aktivseite**

1. Vermögen	40.025.977,75 EUR
--------------------	--------------------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.741,00 EUR
--	---------------------

Nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO wird bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt und deren Anschaffungswert im hoheitlichen Bereich 800 EUR netto und im Bereich der Betriebe gewerblicher Art die nach geltendem Steuerrecht maßgebliche Wertgrenze (zum 01.01.2019: 800 EUR netto) nicht überschreitet, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen.

Lizenzen und Software werden bei Standardanwendungen mit einer Nutzungsdauer von vier Jahren angesetzt. Bei Spezialanwendungen findet eine Nutzungsdauer von sieben Jahren Anwendung. Die Festsetzung der Nutzungsdauer bei sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt einzelfallbezogen. Maximal werden zehn Jahre angesetzt.

1.2 Sachvermögen	27.245.255,33 EUR
-------------------------	--------------------------

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.059.785,29 EUR
--	-------------------------

Grund und Boden bei Grünflächen	2.768.810,45 EUR
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	0,00 EUR
Ackerland	0,00 EUR
Grund und Boden bei Wald, Forsten	3.934,32 EUR
Aufwuchs bei Wald, Forsten	11.652,00 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.275.388,52 EUR

Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2018 sind alle erworbenen Grundstücke zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. In allen anderen Fällen gilt Folgendes:

- Für die Bewertung der bebaubaren Grundstücke (Bauland) werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Liegen diese nicht vor, erfolgt die Bewertung anhand von Bodenrichtwerten zum Anschaffungsjahr.
- Bei untergeordneten Grundstücken im Sinne des § 62 Abs. 4 GemHVO (insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grünflächen) wird je nach Nutzungsart ein aktueller örtlicher Durchschnittswert oder der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt. Es erfolgt keine Rückindizierung. Abweichend von Satz 1 gilt die 6-Jahres-Regelung hier nicht. Die aktuellen örtlichen Durchschnittswerte lauten:

Nutzungsart laut ALB	aktueller örtlicher Durchschnittswert pro qm in EUR
Ackerland	4,25
Bach, Fluss	1,00
Graben	4,25
Grünanlage	4,25
Grünland	4,25
Platz	4,25
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	4,25

Nutzungsart laut ALB	aktueller örtlicher Durchschnittswert pro qm in EUR
Straße	Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen 4,25
Teich/See	4,25
Unland / Brachland	4,25
Weg	4,25

- Für den Aufwuchs von Grünanlagen werden die Kategorien und Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens angesetzt. Diese gelten für das Jahr 1996 und müssen indiziert werden.

Kategorie	EUR/qm
Kategorie 1 Aufwendige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00
Kategorie 2 vielfältiger, teilweise aufwendiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50
Kategorie 3 einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten	3,50
Kategorie 4 Keinerlei Aufbauten, lediglich Begrünung und Baumbestand	1,00

- Wald, Forsten
Nach § 62 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 GemHVO werden für die Grundstücksflächen 2.600 EUR je Hektar und damit 0,26 EUR/qm angesetzt. Für die Bewertung des Waldbodens sind Werte anzusetzen, die im normalen Grundstücksverkehr zwischen Waldbewirtschaftern zu erzielen wären. Diese Werte sollten dann durch die Bewirtschaftung des Waldes eine, wenn auch vergleichsweise geringe Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglichen. Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemHVO werden für den Aufwuchs 0,72 EUR/qm berechnet. Die Gemeinde verfügt lediglich über ein zusammenhängendes Areal, das man als bedingt forstwirtschaftliche Fläche nutzen kann. Dabei handelt es sich um die **F1st. 917** und **927**.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.951.223,13 EUR
Grund und Boden bei Wohnbauten	0,00 EUR
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	0,00 EUR
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	494.772,04 EUR
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	1.010.913,00 EUR
Grund und Boden mit Schulen	451.872,54 EUR
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	2.391.927,00 EUR
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	256.415,25 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.395.140,00 EUR
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	232.207,30 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.717.976,00 EUR

- Sportanlagen

Sportanlagen oder Teile davon, die ab 2013 neu angeschafft oder hergestellt werden, werden jährlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Bei Anschaffungen oder Herstellungen vor diesem Zeitraum sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu recherchieren. Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden, so Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden mit pauschalen Aufbauwerten ermittelt und abgeschrieben. Der Sportplatz und die Flutlichtanlage sind aufgrund des Alters mit einem Restbuchwert übernommen worden.

- Selbstständige Spielplätze

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt analog der Sportanlagen mit dem örtlichen Durchschnittswert für Sportflächen zum Bewertungszeitpunkt. Für den Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung wird der Pauschalsatz des Bilanzierungsleitfadens in Höhe von 51,00 EUR/qm angesetzt. Dieser gilt für das Jahr 1996 und muss indiziert werden.

- Abweichende Nutzungsarten im GIS

Ist eine von den Angaben im GIS abweichende Nutzungsart eines Grundstücks bekannt, ist der Bewertung die tatsächliche Nutzungsart zu Grunde zu legen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen	10.161.988,74 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.156.750,82 EUR
Brücken und Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	444.435,00 EUR
Anlagen zur Abwasserableitung – im EB Abwasserbes.	0,00 EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung – im EB Abwasserbes.	0,00 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	6.142.365,00 EUR
Nahwärme- und Breitbandleitungen	858.940,00 EUR
Wasserbauliche Anlagen	0,00 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	409.446,92 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Stützmauern, Treppen, Mauern)	150.051,00 EUR

- Straßengrundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt nach § 62 Abs. 4 GemHVO mit dem Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Bewertungszeitpunkt (4,25 € pro m²).

- Straßenkörper

Bei der Gemeinde Baidnt wurden folgende vier Straßenarten festgelegt. Zur Bewertung werden die empfohlenen Pauschalsätze, die sich auf das Jahr 2010 beziehen, angesetzt und indiziert, wenn keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten:

Straßenart		Nutzungsdauer	Nutzungsdauer
		lt. Leitfaden	festgelegt
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet	30-50	40
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	20

- Straßenzubehör

Hochwertiges Straßenzubehör, wie z.B. die Beleuchtung, wird separat bilanziert.

- Bauwerke

Sind Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, werden die empfohlenen Pauschalsätze, die sich auf das Jahr 1996 beziehen, angesetzt und indiziert. Dabei hat sich die Gemeinde Baidnt an dem Bilanzierungsleitfaden orientiert und mit dem dafür zuständigen Fachamt die Werte weiterentwickelt. Es gelten aktuell für die Bauwerke folgende Werte:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer (für Baidnt festgelegt)
Brücken und Unterführungen	80 – 100 Jahre	80 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise	30 – 40 Jahre	n.V.
Lärmschutzwände (je nach Material und Lage unterschiedlich einschätzen)	30 – 50 Jahre	In Baidnt - keine eigenen vorhanden
Lärmschutzwälle	Keine Abschreibung, da keine Abnutzung	

Bei der Rückindizierung der Bauwerke werden die Herstellungsjahre, die vor 1968 sind, auf das Jahr 1974 korrigiert, da der Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamtes nur bis zum Jahr 1968 zurück reicht.

- Erneuerungen Straßenbelag

Vollausbau: Abgang der RBW und Zugang mit neuen AHK (ND wie Neubau entsprechend Straßenklasse)

Fahrbahnerneuerung (Auswechslung von mehr als zwei Schichten): Teilabgang über 50% des RBW, Zugang mit neuen AHK und Verlängerung der ND (Rest-ND/2 + neue ND) Deckenerneuerung oder Instandhaltungsmaßnahmen: nur Deckschicht, Erhaltungsaufwand, nicht investiv zu behandeln

- Hochwertiges Straßenzubehör

Straßenzubehör	ND in Jahre
Beleuchtung	20
Signalanlagen	15
Wegweisungen	15-20

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 0,00 EUR

Die Gemeinde Baidt hat keine eigene Bauten auf fremden Grund.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.651,52 EUR
Kunstgegenstände	8.650,52 EUR
Baudenkmäler Erinnerungswert	1,00 EUR
Sonstige Kulturdenkmäler	0,00 EUR

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für bewegliche und unbewegliche Kunstgegenstände als auch für das Archivgut. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als sechs Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gelten nicht für bewegliche Kunstwerke, jedoch für Archivgut.

Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden daher nicht abgeschrieben.

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (bspw. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	694.147,00 EUR
Fahrzeuge	344.255,50 EUR
Maschinen	61.526,50 EUR
Technische Anlagen	288.365,00 EUR

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von **800 EUR** ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO (Inventarisierungs-/Aktivierungspflicht) vorsehen.

Für die Gemeinde Baidt wird für den hoheitlichen Bereich eine Wertgrenze von 800 EUR ohne Umsatzsteuer festgelegt. Für den Bereich der Betriebe gewerblicher Art sind unabhängig von der Bilanzierung nach Haushaltsrecht für Zwecke der Steuererklärung die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten. Aufgrund dessen wird bei diesen die Wertgrenze entsprechend von § 6 EStG (zum 01.01.2019: 800 EUR ohne USt) festgelegt. Alle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten darüber liegen, sind in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

Bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz (01.01.2019) zurückliegt und/oder die die Wertgrenze von 800 EUR netto nicht überschreiten, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.409,00 EUR
Betriebsvorrichtung	10.514,00 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.895,00 EUR

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden aus den bestehenden Anlagennachweise fortgeschrieben und seit 2013 auch mit Ist-Kosten erfasst. Diese Werte wurden übernommen soweit bei beweglichen Vermögensgegenständen die unter Bilanzposition 1.2.6 genannten Kriterien der Wertgrenze und des Anschaffungsjahres vorliegen.

1.2.8 Vorräte **0,00 EUR**

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden bei der Gemeinde Baidt die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 10.000,00 EUR je Lager beziffert.

Heizöl wird nur in einer Obdachlosenwohnung vorgehalten. Der Streusalzbestand und minimale Betriebsstoffe sind in geringer Größenordnung vorhanden.

Der Gemeinderat hat am 04.07.2019 den Wesentlichkeitsgrenzen wie folgt, zugestimmt.

- a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP): 3.000 EUR
- b) Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) 3.000 EUR
- c) Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag 10.000 EUR
- d) Vorratsvermögen/Lagerbestände 10.000 EUR

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **1.215.049,35 EUR**

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert aktiviert und auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt auf die Nutzungsdauer abgeschrieben. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Sporthallengrundsanierung, Kindergartenneubau Sonne, Mond und Sterne, Kreisverkehr Thomas-Dachser-Straße, Baugebiet Geigensack Igelstraße, Baugebiet Marsweiler Ost II Lavendelstraße, Vollsanierung Erlenstraße und Hochwasserschutzmaßnahme Wolfegger Ach und Siemensstraße.

1.3 Finanzvermögen **172.105,52 EUR**

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen **0,00 EUR**

Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten (Bareinlage, Sacheinlage, Dienstleistungen) zu bilanzieren. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, ist nach § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	172.105,52 EUR
Grundstücksanteile Interkommunales Gewerbegebiet Baidt, Baienfurt und Berg	156.479,52 EUR
Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	1.000,00 EUR
Beteiligung Regionale Kompensationsflächen GmbH	12.846,00 EUR
Geschäftsanteile Hallenbad Baienfurt eG	500,00 EUR
RaWEG mbH	1.280,00 EUR

Beim Zweckverband Gemeindeverband Mittleres Schussental sowie bei der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG bestehen keine Beteiligungen, lediglich eine Übernahme von laufenden Kosten.

Ebenfalls nicht bewertet wurde die Beteiligung EB Wasserversorgung am Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidt sowie die Beteiligung des EB Abwasserbeseitigung am Abwasserzweckverband Mittleres Schussental, unter Anwendung des Bilanzierungsleitfadens für Baden-Württemberg.

1.3.3 Sondervermögen	615.505,08 EUR
EB Wasserversorgung Baidt Stammkapital	444.312,64 EUR
EB Wasserversorgung Baidt - allg. Rücklagen	171.192,44 EUR

Unter Sondervermögen ist das in öffentliche Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital zu verstehen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Bewertet wurde das Eigenkapital zum Stichtag 31.12.2018.

1.3.4 Ausleihungen	EUR
Trägerdarlehen Nr 1. an EB Wasserversorgung	129.000,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 2 an EB Wasserversorgung	21.400,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 3 an EB Wasserversorgung	58.750,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 4 an EB Wasserversorgung	133.850,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 5 an EB Wasserversorgung	183.750,00 EUR
<u>Trägerdarlehen Nr. 6 an EB Wasserversorgung</u>	<u>149.062,50 EUR</u>
Summe Ausleihungen an EB Wasserversorgung	675.812,50 EUR
Trägerdarlehen Nr. 1 an EB Abwasserbeseitigung	405.000,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 2 an EB Abwasserbeseitigung	390.000,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 3 an EB Abwasserbeseitigung	398.000,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 4 an EB Abwasserbeseitigung	175.000,00 EUR
Trägerdarlehen Nr. 5 an EB Abwasserbeseitigung	228.750,00 EUR
<u>Trägerdarlehen Nr. 6 an EB Abwasserbeseitigung</u>	<u>398.000,00 EUR</u>
Summe Ausleihungen an EB Abwasserbeseitigung	1.994.750 EUR
<u>Ausleihung 1 an Zweckverband Wasserversorgung</u>	<u>120.000 EUR</u>
Summe Ausleihung an Zweckverband Wasserversorgung	120.000 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen.

1.3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
--------------------------	-----------------

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind Wertpapiere mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag beizulegen ist.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	79.765,17 EUR
Forderungen aus Gebühren und Elternbeiträge	1.586,30 EUR
Forderungen aus Steuern	5.313,07 EUR
Forderungen aus Erträgen Kostenerstattungen (Interk. Kostenausgleich Kindergarten)	72.468,99 EUR

Es wird von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	171.452,11 EUR
Forderung aus der Veräußerung von sonst. Unbeb. Grundst.	134.199,50 EUR
Sonst. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	37.252,61 EUR

Es wird von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.8 Liquide Mittel	8.803.183,04 EUR
Bankkonten und Schwebeposten	
- VR Bank Ravensburg-Weingarten Girokonto	459.288,28 EUR
- Kreissparkasse Ravensburg Girokonto	45.543,44 EUR
- VR Bank Ravensburg-Weingarten Geldmarktkonto	264.999,56 EUR
- Kreissparkasse Geldmarktkonto	8.031.486,59 EUR
Kassenbestände	1.865,17 EUR
Handvorschüsse	0,00 EUR

Die liquiden Mittel (Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand und Handvorschüsse) werden zu ihrem Nennwert bewertet. Zahlstellen und Handvorschüsse werden ebenfalls unter dieser Bilanzposition dargestellt. Die Handvorschüsse wurden vor dem 31.12.2018 alle zurückbezahlt und im neuen Jahr 2019 ausbezahlt.

2. Abgrenzungsposten	142.408,00 EUR
-----------------------------	-----------------------

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden die Beamtengehälter Januar nicht ausgewiesen, da diese erst im Januar 2019 ausbezahlt wurden.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 142.408,00 EUR

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO wird auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

- **Erläuterungen zur Passivseite**

1. Eigenkapital	37.651.266,99 EUR
------------------------	--------------------------

1.1 Basiskapital	31.680.880,99 EUR
-------------------------	--------------------------

Das Basiskapital ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite, die später in den jeweiligen Jahresschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2 Rücklagen	0 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0 EUR
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0 EUR

Die Rücklagen im NKHR entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Allgemeinen Rücklage ins NKHR findet nicht statt. Die Allgemeine Rücklage geht im Basiskapital bzw. in der Liquidität auf. In der Eröffnungsbilanz werden keine Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses bilanziert. Zweckgebundene Rücklagen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorhanden.

1.3 Fehlbeträge	0 EUR
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0 EUR
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden keine Fehlbeträge aus Vorjahren bilanziert.

2. Sonderposten	5.970.386,00 EUR
------------------------	-------------------------

Bei Sonderposten wird das Realisationsprinzip beachtet. Eine Bilanzierung erfolgt danach nur, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht. Bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz können folgende Pauschalsätze nach § 62 Abs. 6 GemHVO angesetzt werden:

Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze, Erschließungsbeiträge	90 %
Theater	40 %

2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.916.700,00 EUR
	Investitionszuweisungen vom Bund	0,00 EUR
	Investitionszuweisungen vom Land	1.887.777,00 EUR
	Investitionszuweisungen von Gemeinden	20.260,00 EUR
	Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	0,00 EUR
	Investitionszuweisungen vom sonstigen öff. Bereich	0,00 EUR
	Investitionszuweisungen von verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
	Investitionszuweisungen von privaten Unternehmen	8.663,00 EUR
	Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	0,00 EUR

Zu bilanzieren sind Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat.

2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	4.053.011,00 EUR
------------	--	-------------------------

Zu bilanzieren sind die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den §§ 20 ff. KAG.

2.3	Sonderposten für Sonstiges	675,00 EUR
	Erbschaften	0,00 EUR
	Sonstiges	675,00 EUR

Zu bilanzieren sind Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Zuschüsse für noch nicht aktiviertes Anlagevermögen.

3.	Rückstellungen	50.000,00 EUR
-----------	-----------------------	----------------------

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO werden lediglich die Pflichtrückstellungen gebildet. Auf die Bildung von Wahrrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO wird verzichtet. Zu den Wahrrückstellungen zählen auf Grund der Änderung der GemHVO auch Gerichtskostenrückstellungen. Verpflichtungen zur Sanierung von Altlasten sind der Gemeinde Baidt nicht bekannt, so dass keine Altlastensanierungsrückstellungen zu bilden sind.

Sonstige Rückstellungen werden nach § 41 Abs. 2 GemHVO im Rahmen der Eröffnungsbilanz bei der Gemeinde Baidt für die GPA und Familienförderbeiträge bilanziert.

Die Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert, so dass eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei Kommunen nicht zulässig ist. Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim **KVBW 3.210.915 EUR.**

3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 EUR
	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 EUR
	Rückstellungen für Wertguthaben	0,00 EUR

Für das Blockmodell der Altersteilzeit müssen Rückstellungen gebildet werden. Bilanziert werden das nicht ausbezahlte Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Da keine Altersteilzeitrückstellung zum 01.01.2019 bestand, muss kein Bestand in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 EUR
---	-----------------

Kostenüberdeckungen haben den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und sind deshalb zu bilanzieren. In der Gemeinde Baidt werden die wesentlichen Gebühren Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Eigenbetrieben (Sondervermögen) dargestellt. Der Bereich Abfall obliegt dem Landkreis Ravensburg. Bei den restlichen Gebührenhaushalten (Verwaltungsgebühren, Schenk-Konrad-Halle, Friedhof) sind wir defizitär und es bestehen keine Gebührenüberschüsse.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	25.000,00 EUR
--	----------------------

Zum Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob tatsächliche künftige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften oder Gewährleistungen zu erwarten sind. Zur Eröffnungsbilanz wird keine Rückstellung für eine Ausfallhaftung gebildet. Die Übernahme der Bürgschaft/Gewährleistung aus der Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Es bestand zum 31.12.2018 eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 847.714,83 €. Die Ausfallhaftung für Darlehen wurde im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg übernommen. Übernahme und Umfang der Ausfallhaftung richten sich nach der Übernahmeerklärung der Gemeinde im Einzelfall. Rückstellungen werden zum Bilanzstichtag in Höhe von 25.000 € für die Familienförderbeiträge (Kaufverträge) gebildet..

3.7 Sonstige Rückstellungen	25.000,00 EUR
------------------------------------	----------------------

Sonstige Rückstellungen werden zum Bilanzstichtag in Höhe von 25.000 € für die Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt gebildet..

4. Verbindlichkeiten	1.826.433,86 EUR
-----------------------------	-------------------------

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Bei der Gemeinde Baidt sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Anleihen vorhanden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	459.395,29 EUR
--	-----------------------

Die vorhandenen Kredite werden in Höhe des Rückzahlungsbetrages zum Stichtag 01.01.2019 passiviert.

4.2.1 Investitionskredite	459.395,29 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Bund (KfW-Darlehen 0,00% Zins)	459.395,29 EUR

4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	900.000,00 EUR
------------	---	-----------------------

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, werden in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung passiviert.

Die Gemeinde Baidt befindet sich im Landessanierungsgebiet Ortskern II (2014-2022). Für das Sanierungsgebiet wurden 900.000 € (60%) Landesmittel bewilligt, welche mit dem Erwerb des Fischerareals abgerufen wurden. Die Sanierung verfolgt u. a. folgende Ziele:

- Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale, vor allem im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (Fischerareal) – Grund und Boden sparende Entwicklung im Bestand, Stärkung der Innenentwicklung der Gemeinde
 - Städtebaulich angepasste Nachverdichtung
 - Aufwertung und Neugestaltung des Ortseingangsbereichs Marsweilerstraße
- Beseitigung der vorhandenen Substanz- und Funktionsmängel, Aufwertung der Ortsmitte mit ihren zentralen Funktionen für die Gemeinde
- Abbruch von nicht mehr genutzten Nebengebäuden zur Nachverdichtung
- Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz durch Instandsetzung und Modernisierung privater Gebäude
- Weitere Gestaltung der Trasse der ehemaligen B 30, Schaffung eines Grün- und Aufenthaltsbereichs in zentraler, innerörtlicher Lage
- Weiteres Vorgehen (Sanierung, Abbruch) Objekt Klosterhof 4

Gemäß Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der GPA (Ziffer 4.3.4 Passivierung zweckgebundener Einzahlungen) wird für Grunderwerb bis VKW, inkl. Freilegung (nur bei überwiegender öffentlicher Nutzung) kein Sonderposten in Höhe der gewährten Zuwendung in Höhe von 900.000 € gebildet, sondern in der Kontoform 249 als kreditähnliches Rechtsgeschäft abgebildet. Bei der zukünftigen Vorgehensweise wird der Leitfaden Nr. 3.5.2.4 (Abrechnung der Fördermittel) beachtet.

4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416.979,90 EUR
------------	---	-----------------------

Angesetzt werden die ausstehenden Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer. Skonti sind zu berücksichtigen. Es wird von den kameralen Kassenausgaberesten ausgegangen. Der größte Posten resultierte aus Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von sonstigen unbebauten Grundstücken.

4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	15.109,48 EUR
------------	---	----------------------

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden in der Höhe ihrer tatsächlichen Zahlungsverpflichtung bilanziert. Zum Bilanzstichtag sind keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen vorhanden.

4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	34.949,19 EUR
------------	-----------------------------------	----------------------

Sonstige Verbindlichkeiten werden in der Höhe ihrer tatsächlichen Zahlungsverpflichtung bilanziert.

5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	498.276,90 EUR
	Grabnutzungsgebühren	453.986,00 EUR
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	44.290,90 EUR
	Zweckgebundene Einnahmen Ökokonto	0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden die Grabnutzungsgebühren angesetzt. Pro Grabart und entsprechender Liegedauer erfolgt eine separate Berechnung des jährlichen Rechnungsabgrenzungspostens anhand der tatsächlichen Einzahlungen. Die Verbuchung erfolgt in Summe. Sollten die tatsächlichen Einzahlungen nicht vorliegen, kann auf einen jährlichen Durchschnittswert der gesamten Grabnutzungsgebühren und eine durchschnittliche Restnutzungsdauer zurückgegriffen werden.

Des Weiteren hat der Pächter der Gaststätte der Gemeinde ein unverzinsliches Darlehen gewährt, welches als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen wird. Der tatsächlich investierte Betrag wird gemäß Pachtvertrag der Verpächterin vom Pächter als unverzinsliches Darlehen für die Dauer des Pachtverhältnisses gewährt. Der Betrag betrug zum 01.01.2019: 25.981,78 €.

Es wurden keine zweckgebundene Einnahmen und Spenden für nicht investive Maßnahmen bilanziert.

- **Rückstellungen**

Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO

Art	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0,00
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONen	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.5 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	25.000,00
2. Weitere Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO	25.000,00
Rückstellungen gesamt	50.000,00

Pensionsrückstellungen

Die auf Grund § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen sind gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Da für die Eröffnungsbilanz die Regelungen für den Jahresabschluss gelten, sind diese Angaben auch in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz beträgt der Anteil der Gemeinde Baidt an der Rückstellung beim KVBW **3.210.915 EUR**.

- Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO**

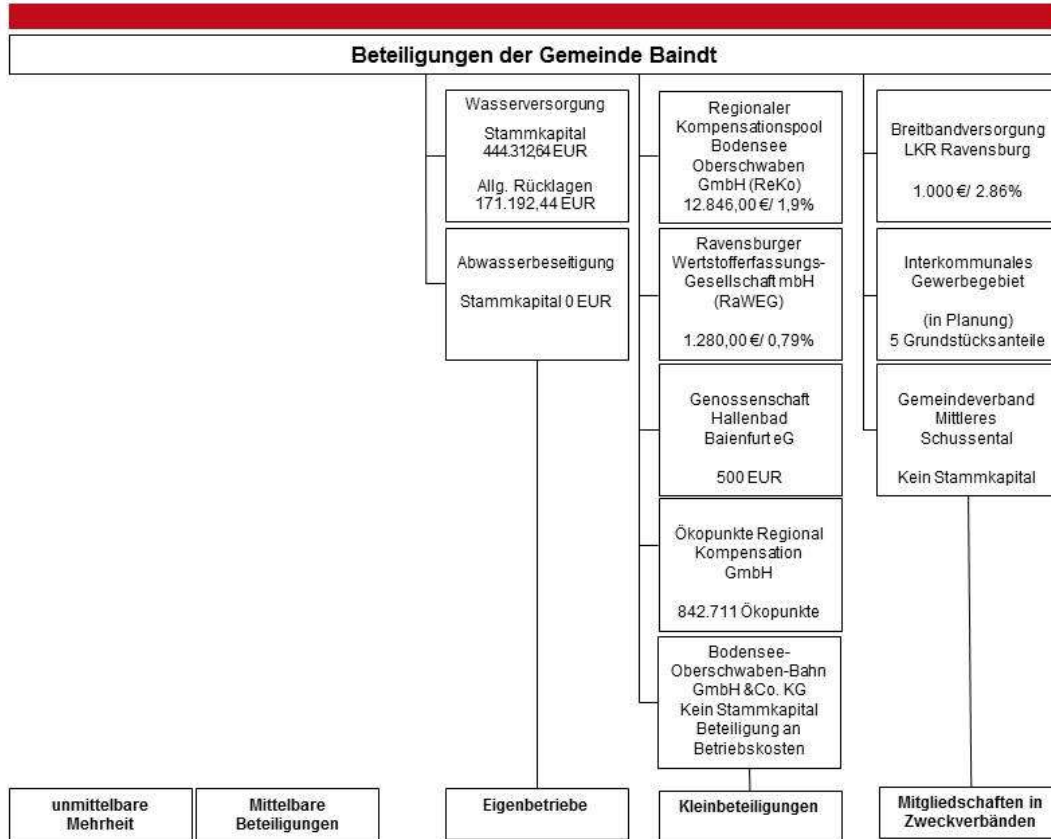
Vermögen	Stand zum 01.01.2019 in EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.741,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	27.245.255,33
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.059.785,29
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.951.223,13
2.3 Infrastrukturvermögen	10.161.988,74
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.651,52
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	694.147,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.409,00
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.215.050,65
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	12.632.573,42
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	172.105,52
3.3 Sondervermögen	615.505,08
3.4 Ausleihungen	2.790.562,50
3.5 Wertpapiere	0,00
insgesamt	30.829.169,63

• **Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO zum
31.12.2018 / 01.01.2019**

Art der Schulden	zum 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1.1 Anleihen	0	0	0	0
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1 Bund	459.395,29	68.060,00	272.240,00	119.095,29
1.2.2 Land	0	0	0	0
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0
1.2.5 Kreditinstitute				
1.2.6 Sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite	0	0	0	0
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Zuschuss LSP für Grunderwerb)	900.000,00	0	900.000,00	0
Gesamtschulden Kernhaushalt	1.359.395,29			
Gesamtschulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Wasservers. Baidt				
2.1 Anleihen	0	0	0	0
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Trägerdarl./Ausleihe)	675.812,50	49.825,00	199.300,00	426.687,50
2.3 Kassenkredite	0	0	0	0
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
Gesamtschulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Abwasserbes. Baidt				
2.1 Anleihen	0	0	0	0
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Trägerdarl./Ausleihe)	1.994.750,00	62.500,00	250.000,00	1.682.250,00
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	2.790.562,50			
Konsolidierte Gesamtschulden	4.029.957,79			

- Beteiligungen**

Gemeinde Baidt



Zu bilanzieren sind zum 01.01.2019:

Anteile an verbundenen Unternehmen	Beteiligungs- quote unmittelbar	Buchwert zum 01.01.2019 in EUR
Beteiligung RaWEG mbH	0,79%	1.280,00
Beteiligung ReKo mbH	1,90%	12.846,00
Geschäftsanteile Hallenbad Baienfurt eG	%	500,00
Beteiligung ZV Breitbandversorgung	2,86%	1.000,00

Beteiligungen, sonstige Anteilsrechte	Beteiligungs- quote unmittelbar	Buchwert zum 01.01.2019 in EUR
Beteiligung Interkommunales Gewerbegebiet Grundstückswert Anteil Gemeinde Baidnt	40%	94.528,02
Ökologischer Ausgleich Grundstücksanteil mit Gde. Berg – Erwerb für GE Mehlis 1. Erweiterung	50%	61.951,50

Sondervermögen	Beteiligungs- quote unmittelbar	Buchwert zum 01.01.2019 in EUR
Eigenbetrieb Wasserversorgung	100 %	615.505,08
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	100 %	0,00

Zum 01.01.2019 nicht zu bilanzierende unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Baidnt:

Unternehmen	Beteiligungs- quote unmittelbar	Grund
Bodensee Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG	%	ohne Beteiligungswert
Ökopunkte bei der Regionalen Kompensations GmbH	%	ohne Beteiligungswert
Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS)	%	ohne Beteiligungswert

Zum 01.01.2019 nicht zu bilanzierende mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Baidnt:

Unternehmen	Beteiligungs- quote mittelbar	Grund
Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt	40,0%	mittelbare Beteiligung
Abwasserzweckverband Mittleres Schussental	37,8%	mittelbare Beteiligung

Die genannten mittelbaren Beteiligungen sind in der Bilanz des Eigenbetriebs Wasserversorgung bzw. des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung bilanziert.

- Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen**

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften war zum 01.01.2019 keine Rückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO zu bilden.

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2019:

Bürgschaftsübernahme für	Zweck	Darlehensbetrag in EUR	Haftungssumme in EUR
Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg § 88 GemO	Ausfallbürgschaft zur Absicherung einer Zuwendung sozialer Wohnungsbau gem. § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen	2.000.786,61	847.714,83
Summe			847.714,83

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO:

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	Gesamt in TEUR	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen		
		2020	2021	2022
2019	8.295	8.095	100	100
<i>Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen</i>		0	0	0

• **Organe der Gemeinde Baidt im Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind dies im Haushaltsjahr 2019:

Bürgermeister	Elmar Buemann	bis 19.02.2019
	Simone Rürup	ab 20.02.2019

Mitglieder des Gemeinderats

Fraktion/Gruppierung

(in alphabetischer Reihenfolge)

Bayer, Heiko	FWV
Claßen, Antje	Die Grünen
Gauder, Simon	FWV
Herrmann, Dieter	CDU
Herz, Norbert	Die Grünen
Jaudas, Yvonne	FWV
Konzett, Stefan	FWV
Kränkle, Florian	FWV
Kreutle, Johannes	CDU
Lins, Volkher	CDU
Müller, Stefan	CDU
Schad, Jürgen	FWV
Spiegel, Michael	Die Grünen
Svoboda, Alexander	FWV

- **Feststellung der Eröffnungsbilanz**

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und bildet die Bestände zum 01.01.2019 ab.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 03.03.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Baidt, den 03.03.2020

Wolfgang Abele

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Simone Rürup

Bürgermeisterin

- **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
bspw.	beispielsweise
EStG	Einkommensteuergesetz
Flst.	Flurstück
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
i.d.R	in der Regel
lfdm	laufender Meter
ND	Nutzungsdauer
öff.	öffentlich
öff.-rechtl.	öffentlich-rechtlich
RBW	Restbuchwert
u.	und
z.B.	zum Beispiel
z. Zt.	zur Zeit

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro--	Haushalts- jahr -Euro-
1	2	3	4
1.	Vermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	5.741,00
	00200000 Lizenzen	0,00	5.740,00
	00250000 DV-Software	0,00	1,00
1.2	Sachvermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	6.059.785,29
	01110000 Grund und Boden bei Grünflächen	0,00	2.768.810,45
	01310000 Grund und Boden bei Wald, Forsten	0,00	3.934,32
	01320000 Aufwuchs bei Wald, Forsten	0,00	11.652,00
	01900000 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	3.275.388,52
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	8.951.223,13
	02210000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	0,00	494.772,04
	02220000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	0,00	1.010.913,00
	02310000 Grund und Boden mit Schulen	0,00	451.872,54
	02320000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	0,00	2.391.927,00
	02410000 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	0,00	256.415,25
	02420000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	0,00	2.395.140,00
	02910000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	232.207,30
	02920000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (Rathaus, Bauhof, Feuerwehr, u.ä.)	0,00	1.717.976,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	10.161.988,74
	03100000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	2.156.750,82
	03200000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	0,00	444.435,00
	03500000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	0,00	6.142.365,00
	03600000 Nahwärme- und Breitbandleitungen und zugehörige Anlagen	0,00	858.940,00
	03800000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00	409.446,92
	03900000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Stützmauern, Treppen, u.ä.)	0,00	150.051,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	8.651,52
	05100000 Kunstgegenstände	0,00	8.650,52
	05500000 Baudenkmäler	0,00	1,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	694.147,00
	06100000 Fahrzeuge	0,00	344.255,50
	06200000 Maschinen	0,00	61.526,50
	06300000 Technische Anlagen - (PV, BHKW, Heizung u.ä.)	0,00	288.365,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	154.409,00
	07100000 Betriebsvorrichtungen	0,00	10.514,00
	07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	143.895,00
1.2.8	Vorräte	0,00	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	1.215.050,65
	09600000 Anlagen im Bau	0,00	1.215.050,65
	Summe: Sachanlagen	0,00	27.245.255,33
1.3	Finanzvermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	0,00	172.105,52
	11130000 Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte	0,00	172.105,52

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro--	Haushalts- jahr -Euro-
1	2	3	4
1.3.3	Sondervermögen	0,00	615.505,08
	12100000 Sondervermögen Stammkapital	0,00	444.312,64
	12110000 Sondervermögen allg. Rücklagen	0,00	171.192,44
1.3.4	Ausleihungen	0,00	2.790.562,50
	13152000 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (mehr als 1 Jahr)	0,00	2.790.562,50
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	79.765,17
	15113100 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	0,00	30,00
	15113200 Forderungen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten	0,00	1.435,30
	15113300 Forderungen Elternbeiträge f. d. Betreuung v. Kindern v. 0 bis unter 3 Jahren in Kindertagesstätten u. in der Kinderpflege	0,00	121,00
	15210120 Forderungen aus Grundsteuer B	0,00	812,67
	15210130 Forderungen aus Gewerbesteuer	0,00	4.378,40
	15210320 Forderungen aus Hundesteuer	0,00	122,00
	15913480 Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Bund	0,00	34,80
	15913482 Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	72.434,19
	15915200 Forderungen aus Säumniszuschlägen, Zinsen auf Abgaben und dergl.	0,00	396,81
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0,00	171.452,11
	16111190 Forderungen aus der Veräußerung von Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	134.199,50
	16116100 Forderungen aus Mieten und Pachten	0,00	1.804,90
	16116200 Forderungen aus Erträgen aus Verkauf	0,00	-4.198,82
	16890010 Forderungen aus der Vorsteuer	0,00	12.587,76
	16890020 Forderungen aus der Umsatzsteuer	0,00	2.260,00
	16913460 Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten	0,00	20.440,24
	16913461 Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten 1	0,00	3.012,05
	16913485 Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen von verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	1.346,48
1.3.8	Liquide Mittel	0,00	8.803.183,04
	17110100 Girokonto - VR Bank RV-Wgt	0,00	459.288,28
	17110200 Girokonto - KSK RV	0,00	45.543,44
	17110300 Geldmarktkonto - VR Bank RV-Wgt	0,00	264.999,56
	17110400 Geldmarktkonto - KSK RV	0,00	8.031.486,59
	17310000 Barkasse - Gemeindekasse	0,00	1.865,17
	Summe: Finanzvermögen	0,00	12.632.573,42
	Summe: Vermögen	0,00	39.883.569,75
2.	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	142.408,00
	18030000 Sonderposten für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0,00	142.408,00
	Summe: Abgrenzungsposten	0,00	142.408,00
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
	Bilanzsumme Aktiva	0,00	40.025.977,75

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro--	Haushalts- jahr -Euro-
5	6	7	8
1.	Eigenkapital		
1.1	Basiskapital	0,00	31.680.880,99
	<i>20000000 Basiskapital</i>	<i>0,00</i>	<i>31.680.880,99</i>
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
	Summe: Rücklagen	0,00	0,00
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00
	Summe: Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten		
2.1	für Investitionszuweisungen	0,00	1.916.700,00
	<i>21110000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Land</i>	<i>0,00</i>	<i>1.887.777,00</i>
	<i>21120000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	<i>0,00</i>	<i>20.260,00</i>
	<i>21170000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, private Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>8.663,00</i>
2.2	für Investitionsbeiträge	0,00	4.053.011,00
	<i>21200000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten</i>	<i>0,00</i>	<i>4.053.011,00</i>
2.3	für Sonstige	0,00	675,00
	<i>21900000 Sonstige Sonderposten</i>	<i>0,00</i>	<i>675,00</i>
	Summe: Sonderposten	0,00	5.970.386,00
	Summe: Eigenkapital	0,00	37.651.266,99
3.	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	0,00
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00
3.5	Alllastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	25.000,00
	<i>28700000 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften u. Gewährleistungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO, Familienförderbeiträge Bauplatzverkauf</i>	<i>0,00</i>	<i>25.000,00</i>
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00	25.000,00
	<i>28910000 Weitere Rückstellungen, GPA-Rückstellungen</i>	<i>0,00</i>	<i>25.000,00</i>
	Summe: Rückstellungen	0,00	50.000,00
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	459.395,29
	<i>23102000 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Bund (Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>459.395,29</i>
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	900.000,00
	<i>24900000 Verbindlichkeiten aus sonstigen Kreditaufnahmen gleichkommenden Vorgängen</i>	<i>0,00</i>	<i>900.000,00</i>
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	416.979,90
	<i>25111190 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von sonstigen unbebauten Grundstücken</i>	<i>0,00</i>	<i>341.410,00</i>
	<i>25111720 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	<i>0,00</i>	<i>4.072,94</i>

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro--	Haushalts- jahr -Euro-
5	6	7	8
	25113210 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	0,00	1.804,64
	25113240 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	67.541,32
	25113270 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	-519,00
	25113430 Verbindlichkeiten aus Geschäftsaufwendungen	0,00	343,00
	25113440 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	0,00	2.327,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	15.109,48
	26114310 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00	15.109,48
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	34.949,19
	27929010 Verbindlichkeiten aus der Vorsteuer	0,00	3.343,76
	27929020 Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer	0,00	1.459,67
	27998032 Verbindlichkeiten aus Verkauf Müllsäcke Abrechnung mit Landratsamt	0,00	495,00
	27998040 Verbindlichkeiten aus Kautionen	0,00	2.450,00
	27998041 Verbindlichkeiten aus Kautionen Mietwohnungen	0,00	2.000,00
	27998380 Verbindlichkeiten aus abzuführender Lohn-/Kirchensteuer	0,00	25.200,76
	Summe: Verbindlichkeiten	0,00	1.826.433,86
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	498.276,90
	29110000 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	0,00	44.290,90
	29116000 Passive Rechnungsabgrenzung aus Grabnutzungsgebühren	0,00	453.986,00
	Bilanzsumme Passiva	0,00	40.025.977,75

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***